

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Kombinationsstudiengang Lehramt an Gymnasien, M.Ed.
Hochschule: Universität Osnabrück
Standort: Osnabrück
Datum: 22.09.2022

Teilstudiengänge:

Französisch (Lehramt an Gymnasien), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Spanisch (Lehramt an Gymnasien), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Latein (Lehramt an Gymnasien), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Französisch (Lehramt an Gymnasien), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Spanisch (Lehramt an Gymnasien), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Latein (Lehramt an Gymnasien), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Französisch (Lehramt an Gymnasien), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Spanisch (Lehramt an Gymnasien), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Latein (Lehramt an Gymnasien), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Erste Behandlung

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

Auf S. 54 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest: „Die Fachdidaktik wird im Gegensatz zu anderen Fächern an der Universität Osnabrück nicht durch eine Professur vertreten, sondern komplett durch eine aus dem Schuldienst abgeordnete Lehrkraft abgedeckt (siehe oben Kapitel II.4.1).“

Entsprechend der Anforderung gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO wird die Verbindung von Forschung und Lehre im Curriculum entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.

Zugleich ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats verständlich, dass es insbesondere bei Schulfächern mit wenigen Studierenden nicht immer leistbar ist, die Fachdidaktik mit einer eigenen Professur zu vertreten. Die Hochschule muss daher nachweisen, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem Niveau gewährleistet wird.

Insgesamt entspricht der von den Gutachtenden festgestellte Umstand, dass der Teilstudiengang keine fachdidaktische Professur aufweist, nicht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO. Damit war das Kriterium nicht erfüllt. Daher hatte der Akkreditierungsrat zunächst folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem Niveau getragen werden kann." (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Zweite Behandlung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In der Stellungnahme weist die Hochschule nach, dass der von der Gutachtergruppe dargestellte Sachstand in der Personalausstattung des Studiengangs veraltet ist. Inzwischen wurde eine Professur mit der Denomination „Klassische Philologie mit Schwerpunkt Latein/

Genderforschung“ besetzt, deren Inhaberin über ausgewiesene Lehr- und Forschungsschwerpunkte in der Didaktik der lateinischen Literatur und Sprache verfügt.

Weiter belegt die Hochschule in einem der Stellungnahme angefügten "Konzept zur Erhöhung des Forschungsbezuges in der Fachdidaktik Latein" wie die Verbindung von Forschung und Lehre im Curriculum entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gemäß der Anforderung nach § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO gewährleistet wird.

Damit besteht der Mangel, der ursächlich für die avisierte Auflage war, nicht mehr. Die Auflage wird nicht ausgesprochen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, bei der Ankündigung der

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne
Diskussionsbedarf)

Prüfungsform durch die Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn auf eine angemessene Prüfungsvielfalt
im Studiengang insgesamt zu achten.

